

(4) Gegenüber Auftraggebern, denen die geltenden Industriepreise nicht zu berechnen sind, werden die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermittelnden Preise nicht wirksam. Für sie gelten weiterhin unverändert die Industriepreise nach dem bisherigen Stand. Der Verarbeitungszuschlag wird in diesen Fällen den Auftragnehmern aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 2
Preisform

(1) Die nach den Bestimmungen gemäß § 1 gebildeten Industriepreise sind Höchstpreise. Die Unterschreitung der Industriepreise ist zulässig.

(2) Die Anwendung der nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bildenden Industriepreise bedarf der vertraglichen Vereinbarung.

§ 3
/ Verrechnung, mit dem Staatshaushalt

(1) Für Auftragnehmer, die betriebsindividuelle Kalkulationspreise nach § 1 Abs. 1 bilden, aber Erzeugnisse und Leistungen nicht zu den geltenden Industriepreisen beziehen, entfällt die bisherige Hochrechnung für die Auftraggeber, denen die geltenden Industriepreise zu berechnen sind, und die entsprechende Abführung an den Staatshaushalt.

(2) Auftragnehmer, die Industriepreise nach § 1 Abs. 3 bilden, verrechnen Zu- bzw. Abführungen nach den geltenden Rechtsvorschriften³ mit dem Staatshaushalt.

§ 4
Nachweisführung

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung gebildeten Industriepreise sind durch die Auftragnehmer revisionsfähig zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Auftraggebern, den staatlichen Kontrollorganen und den zuständigen örtlichen Finanz- und Preisorganen die Einsichtnahme in die Preisbildungsunterlagen einschließlich der Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gewähren.

§ 5
Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. März 1990 in Kraft. Sie greift nicht in laufende Verträge ein.

Berlin, den 9. März 1990

Der Minister
für Bauwesen
und Wohnungswirtschaft
Prof. Dr.-Ing. Baumgärtel

Der Minister
der Finanzen und Preise

Dr. Siegert
Amtierender Minister

³ z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Kalkulationsschema zum Angebotspreis bzw.
als Grundlage für die Rechnungslegung**

I. Kalkulationspositionen	
1. direkt zurechenbare Lohnkosten	-----
2. Grundmaterialkosten	-----
3. Hilfsmaterialkosten	-----
4. Baumaschinen und Baugeräte	-----
5. Fremdleistungen	-----
6. Herstellungskosten (direkte technologische Kosten) (Pos. 1. bis 5.)	-----
7. Gemeinkosten der Baustelle ■	----- o/ v. 1.
8. Sonderkosten	-----

9. Gesamte Herstellungskosten (Pos. 6. bis 8.)	-----
10. Allg. Geschäftskosten----- % v. 9.	-----
11. Selbstkosten (Pos. 9. + 10.) (ohne Beitrag für gesellschaftliche Fonds)	-----
12. Gewinn 6 % v. 11- X 5.	-----
13. Gewinn 5 % v. 5.	-----
14. Selbstkostenpreis o. Steuern und Abgaben (Pos. 11. + 12. + 13.)	-----
15. Steuern/Abgaben —Produktionsfondsabgabe 4% v. 11% X 5. —Beitrag für gesellschaftliche Fonds	-----
	113 % oder
	95 % V. 1.
16. Selbstkostenpreis mit Steuern und Abgaben (Pos. 14. + 15.) ^{1 2 3 4 5 6 7}	-----

II. Erläuterungen zum Kalkulationsschema

- Allgemeiner Hinweis**
Im vorstehenden Kalkulationsschema werden die Teil- und Einzelleistungen bis zur Pos. 6. aus der Ermittlung gemäß Abschnitt III. übernommen. Die Weiterführung der Kalkulation der Pos. 7. bis 14. kann auch für die Teil- bzw. Einzelleistungen direkt erfolgen.
- Gemeinkosten der Baustelle**
Kleinbetriebe kalkulieren die Pos. 7. nicht. Sie erfassen die Gemeinkosten der Baustelle mit in der Pos. 10. allgemeine Geschäftskosten. Zu den Baustellengemeinkosten gehören die bisher als indirekte technologische Kosten und als Abteilungsleitungskosten erfaßten Gemeinkosten. Die Betriebe ermitteln diesen Zuschlagsatz betriebsindividuell.
- Sonderkosten**
Sie umfassen die Gebühren aller Art. Dazu gehören u. a.
— Staatliche Bauaufsicht, Warenprüfung,
— Vermessung (Geodäsie, Kartographie),
— Patente und Lizenzen, Anzeigen für Straßensper-
rungen, Feuerpolizeiliche Abnahmen etc.
- Allgemeine Geschäftskosten**
Hierzu gehören die Kosten der Leitung und Lenkung des Betriebes. Das sind insbesondere die Gehälter der Angestellten, kommerzielle Kosten sowie die sachlichen Kosten, wie Abschreibung der Verwaltungsgebäude und ihre Ausstattung, jedoch nicht
— Datenverarbeitungszentralen,
— zentrale Rechenstationen,
— Projektierungseinrichtungen.
- Gewinn /•**
Die vorgegebenen Gewinnsätze sind maximale Vorgaben, die unterschritten werden können.
- Steuern und Abgaben**
Produktionsfondsabgabe und der Beitrag für gesellschaftliche Fonds sind nur von den Betrieben zu kalkulieren, die gesetzlich zur Abführung verpflichtet sind. Das hat im Umfang des zentral vorgegebenen %-Satzes zu erfolgen. Der Satz von 113 % ist anzuwenden, wenn den direkt zurechenbaren Lohnkosten der Mittelohn gemäß Abschnitt IV. Pos. 1.4. zugrunde liegt. Der Satz von 95 % ist anzuwenden, wenn der genannte Mittelohn bis zum Kalkulationslohn weitergeführt wurde und dieser den direkt zurechenbaren Lohnkosten zugrunde liegt
- Rechnungslegung**
Die nach dem vorstehenden Kalkulationsschema gebildeten betriebsindividuellen Kalkulationspreise sind der Rechnungslegung unter Beachtung der tatsächlich erbrachten Massen und Mengen zugrunde zu legen.